



DATABUND

Erläuterung der rechtlichen Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit einschließlich der zugrundeliegenden Bewertung

Handreichung der AG Barrierefreiheit

Version 1.0

Berlin, den 16.06.2023

Alle Rechte vorbehalten!

DATABUND e.V.
Europaplatz 2
10557 Berlin
Tel. 030-220661600
<https://DATABUND.de>
info@DATABUND.de

Kontakt:
Florian Greinert, Stefan Pahmeier
Leitung AG Barrierefreiheit
ag-barrierefreiheit@DATABUND.de

1 Einführung

Ziel dieses Dokumentes ist es, die rechtlichen Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit und die zu deren Erstellung notwendige Bewertung zu erläutern. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit selbst sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

2 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Bestimmungen gelten für Angebote, Anwendungen und Dienste¹ der öffentlichen Stellen des Bundes²:

- Behindertengleichstellungsgesetz (**BGG**)³
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - **BITV 2.0**)⁴

Diese Bestimmungen basieren auf der **EU-Richtlinie 2016/2102** „über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“⁵.

Dieses Dokument befasst sich ausdrücklich nur mit dem für öffentliche Stellen des Bundes relevanten Bundesrecht. Für öffentliche Stellen der Länder sowie auf kommunaler Ebene gilt das jeweilige Landesrecht. Da auch die Länder an die o.g. EU-Richtlinie 2016/2102 gebunden sind, unterscheidet sich das darauf basierende Länderrecht i.d.R. nicht grundlegend vom hier betrachteten Bundesrecht.

Detaillierte Beschreibungen der Anforderungen an die Barrierefreiheit sind in den folgenden Standards zu finden:

- **EN 301 549 V3.2.1** (2021-03) „Accessibility requirements for ICT products and services“ (harmonisierte europäische Norm „Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienste“)⁶
- **WCAG 2.1** (Web Content Accessibility Guidelines), internationaler Standard der W3C Web Accessibility Initiative (WAI)⁷

¹ i.S.d. § 2 BITV 2.0

² i.S.d. § 1 Abs. 1a BGG

³ Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

⁴ Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist

⁵ RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

⁶ Maßgebliche Version gemäß DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/1339 DER KOMMISSION vom 11. August 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/2048 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen.

⁷ Die EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) verweist ihrerseits auf die WCAG 2.1.

3 Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

Sowohl die EU-Richtlinie 2016/2102 als auch das BGG schreiben eine sogenannte Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen vor.⁸ Diese umfasst laut BGG drei wesentliche Punkte:

1. Stand der Barrierefreiheit einschließlich Benennung gegebenenfalls nicht barrierefrei gestalteter Inhalte mit Begründung der nicht barrierefreien Gestaltung und ggf. Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen.
2. Kontaktmöglichkeit in barrierefreier Form, um Barrieren zu melden oder weiterführende Informationen zur Barrierefreiheit zu erfragen.
3. Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16 BITV 2.0.

§ 7 BITV 2.0 enthält detaillierte Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit, welche sich wie folgend zusammenfassen lassen:

- Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b BGG muss selbst barrierefrei sein und von jeder Seite einer Website erreichbar sein; bei mobilen Anwendungen muss die Erklärung auf der dazugehörigen Website oder an der Download-Stelle veröffentlicht werden.
- Die Kontaktmöglichkeit (Feedback-Mechanismus) nach § 12b Abs. 2 Nr. 2 BGG soll ebenfalls von jeder Seite einer Website bzw. bei mobilen Anwendungen innerhalb der Navigation zugänglich sein.
- Es müssen ausführliche, detaillierte und klar verständliche Aussagen zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 BITV 2.0 gemacht werden.
- Es gibt obligatorische Inhalte, die in der Erklärung zur Barrierefreiheit enthalten sein müssen, und es wird auf die Mustererklärung der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik⁹ verwiesen.
- Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung durchzuführen; auf einen resultierenden Bewertungsbericht kann verlinkt werden.
 - Es ist die Vereinbarkeit mit den Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 bis 3 BITV 2.0 zu bewerten.
 - Es ist anzugeben, ob die Bewertung durch einen Dritten oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde.
 - Weitere konkrete Anforderungen an die Durchführung der Bewertung, an die bewertende Institution bzw. Person oder an die Form des Ergebnisses gibt es nicht.
- Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist regelmäßig, d.h. jährlich zu aktualisieren; auch bei wesentlichen Änderungen muss eine Aktualisierung erfolgen.¹⁰

⁸ Artikel 7 Abs. 1 RICHTLINIE (EU) 2016/2102, § 12b BGG

⁹ Ein „Mustertext Erklärung zur Barrierefreiheit“ kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.bfit-bund.de/DE/Downloads/downloads_artikel.html

¹⁰ Es ist nicht näher definiert, in welcher Weise die Aktualisierung erfolgen muss oder was „wesentliche Änderungen“ sind.

3.1 Exkurs

- § 3 BITV 2.0 gibt die anzuwendenden Standards vor und verweist wegen regelmäßiger Veröffentlichungen von Informationen zur Umsetzung der BITV 2.0 auf die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund)¹¹.
- § 4 BITV 2.0 fordert Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache für
 - die Informationen der Hauptinhalte
 - die Navigationsmöglichkeiten
 - eine Zusammenfassung der Erklärung zur Barrierefreiheit
 - Hinweise auf weitere Inhalte, die in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache vorhanden sind.

4 Abgrenzung zwischen Websites und mobilen Anwendungen sowie anderen Anwendungen

Sowohl das BGG als auch die BITV 2.0 sind grundsätzlich für folgende Gebiete anzuwenden¹²:

- Websites
- Mobile Anwendungen
- Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe
- Grafische Programmoberflächen

Die Erklärung zur Barrierefreiheit einschließlich der einhergehenden Pflicht zur Bewertung (ugs. auch „Prüfung“ oder „Test“), die in § 7 BITV 2.0 gefordert wird, bezieht sich jedoch explizit auf § 12b BGG – und damit nur auf Websites und mobile Anwendungen, nicht jedoch auf elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und grafische Programmoberflächen. Gleichwohl müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden und wird es in vielen Fällen sinnvoll sein, freiwillig die Barrierefreiheit der letztgenannten Anwendungen zu bewerten und das Ergebnis zu dokumentieren.

5 Fazit / Zusammenfassung

Für Websites und mobile Anwendungen ist eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu erstellen, die selbst barrierefrei und (von jeder Seite aus) gut erreichbar ist. Für Desktopanwendungen bzw. klassische Fachverfahren¹³ gilt dies nicht.

Im Rahmen der Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit für eine Website oder mobile Anwendung ist eine Bewertung (ugs. auch „Prüfung“ oder „Test“) durchzuführen. Bezüglich der Bewertung gilt das Folgende:

¹¹ https://www.bfit-bund.de/DE/Home/home_node.html

¹² § 12a Abs. 1 BGG, §§ 2, 2a BITV 2.0

¹³ elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und grafische Programmoberflächen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BITV 2.0, sofern es sich nicht gleichzeitig auch um Websites oder mobile Anwendungen i.S.d. Nr. 1 und 2 handelt.

- Es ist kein besonderer Test oder ein spezielles Testverfahren vorgeschrieben, soweit sich ein solcher bzw. solches nicht unmittelbar aus den verbindlichen Standards ergibt. Es gibt jedoch eine Reihe von (weiteren) Dokumenten und Hilfsmitteln, auf welche zurückgegriffen werden kann und sollte. Siehe hierzu Anhang 1.
- Die bewertende Institution bzw. Person muss keine (formale) Anerkennung, Qualifikation oder dergleichen nachweisen. Auch eine Selbstbewertung ist möglich; eine solche sieht die BITV 2.0 sogar explizit vor. Es besteht also keine Pflicht, eine externe Institution oder Person zu beauftragen. Natürlich ist es – nicht zuletzt im Eigeninteresse der öffentlichen Stelle – sinnvoll, wenn die bewertende Institution bzw. Person über entsprechende Erfahrung verfügt, idealerweise im Bereich ähnlicher Websites, und u.a. den gegebenen Kontext angemessen zu berücksichtigen weiß. Dies ist insbesondere für eine situative Bewertung sinnvoll, wenn es spezielle, abweichende Projektanforderungen einer öffentlichen Stelle gibt. Dies kann z.B. im Falle einer Intranet-Seite die ausschließliche Verwendung eines bestimmten Browsers oder einer bestimmten Kombination von assistiven Technologien sein.
- Die Bewertung muss nicht darauf abzielen, dass – bei positiver Bewertung – ein Siegel, Zertifikat o.ä. erteilt wird.

Da die Ergebnisse der Bewertung (neben weiteren Inhalten) in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufgenommen werden müssen, ist es hilfreich, wenn diese so formuliert sind, dass sie unmittelbar übernommen werden können. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse der Bewertung bzw. deren Darstellung bei der Beseitigung ggf. festgestellter Barrieren unterstützen, also insbesondere entsprechende Hinweise zur Optimierung umfassen.

6 Anhang

6.1 Hinweise zum Vorgehen bei der Bewertung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

Grundlage für die Bewertung sind zunächst die verbindlichen Standards (EN 301 549, WCAG 2.1). Hierzu zählen auch normative Anhänge o.ä., insbesondere z.B. „Annex C (normative)“ der EN 301 549.

Darüber hinaus kann und sollte auf die – insbesondere seitens W3C bzw. WAI bereitgestellten bzw. verlinkten – Dokumente und Hilfsmittel zurückgegriffen werden:

- WCAG 2.1 Understanding Docs (<https://www.w3.org/WAI/WCAG21/Understanding/>)
- How to Meet WCAG (Quick Reference) (<https://www.w3.org/WAI/WCAG21/quickref/>)
- Web Accessibility Evaluation Tools List (<https://www.w3.org/WAI/ER/tools/>)

Zur Vermeidung von Missverständnissen oder Unklarheiten sollten nach Möglichkeit nur die Originalfassungen (oder alternativ die offiziellen Übersetzungen) der relevanten Dokumente bzw. Hilfsmittel genutzt werden.¹⁴

Dennoch verbleibt immer wieder Interpretationsspielraum und ergibt sich nicht immer für jedes einzelne Kriterium bzw. für jeden einzelnen Bewertungsschritt ein eindeutiges, determiniertes Teilergebnis. Die notwendige Ermessensentscheidung sollte den gegebenen Kontext und die Intention der öffentlichen Stelle (bzw. des Herstellers oder Anbieters) angemessen berücksichtigen. In Konsequenz ist es auch sinnvoll, nach z.B. Blockaden, Einschränkungen oder Schönheitsmängeln zu unterscheiden und zu einem differenzierten Gesamtergebnis statt bloß zu einem binären Urteil (insgesamt barrierefrei bzw. nicht barrierefrei) zu kommen.

Darüber hinaus wäre es sehr wünschenswert, wenn sich alle Beteiligten – Betroffene, bewertende Institutionen bzw. Personen, öffentliche Stellen sowie Hersteller und Anbieter – bzgl. auslegungsbedürftiger Punkte auf eine gemeinsame Interpretation verständigen würden. Hier sehen wir im deutschen bzw. deutschsprachigen Raum durchaus Handlungsbedarf und möchten uns – und damit die Sichtweise der Hersteller und Anbieter – gerne einbringen.

6.2 Über den DATABUND e.V.

Der DATABUND – Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e.V. – wurde im Januar 2006 als zentrales Forum für Fachverfahrenshersteller und –betreiber gegründet, deren Produkte, Software und IT-Lösungen in öffentlichen Verwaltungen, vor allem auf kommunaler, aber auch auf Länder- und Bundesebene im Einsatz sind. Der DATABUND hat sich als kompetente Interessenvertretung für den privatwirtschaftlich organisierten öffentlichen IT-Sektor (sowohl private als auch öffentliche Unternehmen) etabliert und ist Ansprechpartner für

¹⁴ Die EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) ist kostenfrei im englischen Original verfügbar, es gibt jedoch auch eine offizielle deutsche Sprachfassung, welche von berechtigten Organisationen, Behörden und Personen von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik bezogen werden kann. Für die frei zugänglichen WCAG 2.1 liegen neben dem englischen Original diverse offizielle Übersetzungen vor, wobei die deutsche Übersetzung noch inoffiziell ist.

Entscheider und Multiplikatoren aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Im DATABUND bündeln sich Fachkompetenz, Erfahrung und Kreativität der führenden mittelständischen Softwareunternehmen und IT-Dienstleister für den öffentlichen Sektor.

6.3 Über die AG Barrierefreiheit

Die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit im DATABUND verfolgt drei Ziele: Den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander, die Wissensmehrung durch externen Sachverstand und die Mitwirkung bei der Definition und Normierung von Anforderungen.

Hierzu tauschen wir uns zunächst einmal regelmäßig untereinander über eigene Erfahrungen aus: Welche Anforderungen gibt es? Welche sind besonders praxisrelevant? Wie lassen sie sich umsetzen? Welche bewährten Werkzeuge gibt es? Wie kann man die korrekte Umsetzung selbst prüfen bzw. prüfen und bei Bedarf zertifizieren lassen? Welche aktuellen Entwicklungen gibt es?

Zu Fragen und Themen, bei denen wir uns nicht untereinander weiterhelfen können, holen wir externen Sachverstand hinzu, z.B. in Form von Diskussionen mit oder Vorträgen von Betroffenen oder Experten. Gemeinsam pflegen wir eine Wissenssammlung, die allen AG-Mitgliedern hilft, das Thema Barrierefreiheit optimal und zielgerichtet zu adressieren.

Darüber hinaus ist es unser Anspruch, als Arbeitsgruppe Barrierefreiheit bzw. als DATABUND bei der Definition und Normierung von Anforderungen und im Rahmen der Rechtsetzung mitzuwirken und in diesem Zusammenhang unsere Praxiserfahrungen als mittelständische IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor einzubringen.

Wir treffen uns zweimal jährlich zu einer ganztägigen Präsenzveranstaltung mit u.a. Diskussionen und Vorträgen zu interessanten Themen sowie jeden zweiten Montag um 14:30 Uhr virtuell zu einer einstündigen Videokonferenz.